

# Asylsuchende schutzlos vor der Bürokratie

**Immer mehr Lesben, Schwule und Transgender aus Verfolgerstaaten suchen Zuflucht in Deutschland – und werden abgewiesen. Die derzeitige Regierung zeigt wenig Problembewusstsein. Ein Grund mehr, das gegenwärtige Asylgesetz zum Wahlkampfthema zu machen**

Die russische Journalistin Masha Gessen erklärte im August in der Wochenzeitung *Der Freitag*: „Meine Familie und ich ziehen nun nach New York. Da wir über die nötigen finanziellen Mittel und Papiere verfügen, können wir das relativ einfach – im Gegensatz zu Tausenden anderen LGBT-Familien und -Personen in Russland.“ Gessen war zuvor vor dem Parlament zusammengeschlagen worden, weil sie offen lesbisch lebt und sich für die Rechte von Lesben, Schwulen und Transgendern starkmacht. Auch hat sie berechtigte Angst, dass ihr der Staat ihren adoptierten Sohn wegnehmen könnte. Zur selben Zeit sitzt aus demselben Grund in einem Berliner Flüchtlingswohnheim ein lesbisches Paar aus St. Petersburg mit seinem kleinen Sohn und wartet auf die Aufnahme seines Asylbewerbungsverfahrens. L-MAG hat sich um ein Interview mit diesem Paar bemüht. Unsere Anfrage wurde freundlich, aber auf anwaltliche Empfehlung abgelehnt. Man habe zu viel Angst, dass eine Berichterstattung die ohnehin brenzliche Situation noch verschlechtern könne. Auch weil Russland kein klassischer Verfolgerstaat sei. Wie der St. Petersburger Familie geht es Tausenden von Asyl suchenden Lesben, Schwulen und Transgendern aus vielen Staaten der Welt. Wer nicht in der glücklichen Lage ist, über die Mittel und Netzwerke zu verfügen, in ein anderes, sicheres Land zu ziehen, steht in Deutschland vor einer Gesetzeslücke, die dringend geschlossen werden muss. Hier ist es vor allem nötig, Druck auf die regierenden Parteien auszuüben, um flüchtende Menschen zu unterstützen. Die Bundestagswahl im September ist eine gute Gelegenheit dafür – für wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger. Daher erklärt L-MAG die aktuelle Asylpolitik in Deutschland.

## **Bürokratischer Hürdenlauf nach der Flucht**

Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, Hassverbrechen, Krieg und Bürgerkrieg, drohende Todesstrafe oder Zerstörung der Existenzgrundlagen sind nur einige

Gründe, die Menschen dazu bringen, aus ihren Heimatländern zu fliehen. Weltweit waren Ende 2012, laut UNHCR, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, über 45 Millionen Menschen auf der Flucht. Flüchtlinge haben laut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ein Recht auf internationalen Schutz. Dieser wichtigsten völkerrechtlichen Vereinbarung von 1951 sind bislang 147 Staaten, auch Deutschland, beigetreten. Im deutschen Aufenthaltsrecht ist festgelegt, dass niemand abgeschoben werden darf, der die Flüchtlingsdefinition der Konvention erfüllt. Flüchtlinge, die die deutsche Staatsgrenze überwunden haben, können einen Antrag auf Asyl, also auf Aufnahme und Schutz vor Verfolgung stellen. Damit werden sie zu Asylbewerberinnen und -bewerbern. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur – wie in vielen anderen Staaten – aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

## **Asylgründe „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“**

Doch wer als Flüchtling gilt, unterliegt einer engen Definition. Menschen aus dem Ausland werden dann als Flüchtlinge anerkannt, wenn deren Leben oder Freiheit im Herkunftsstaat wegen ihrer „Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ bedroht ist. Wenn nun Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden, können sie darauf bestehen, dass ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit wegen der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ bedroht ist. Dies wird in einer EU-Richtlinie, die bis Ende des Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden muss, ausdrücklich festgelegt. Darin wird bestimmt, dass



„als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten (kann), die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. (...) Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (...) berücksichtigt“ (Artikel 10d der EU-Richtlinie 2011/95/EU). Damit wird eingeräumt, dass schwulen, lesbischen, bisexuellen, aber auch transgender Menschen bei Verfolgung aus Gründen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität Asyl gewährt werden muss.

„Leider wird bei vielen Fällen von sogenannten LGBT-Flüchtlingen aus falscher Scham oder aus Unwissen dieser Flüchtlingsgrund nicht rechtzeitig oder gar nicht angegeben“, beklagt Rupert Haag, Gruppensprecher der Themengruppe Queeramnesty bei Amnesty International Deutschland. Das späte Angeben dieses Grundes werde häufig von Richtern verwendet, die Glaubwürdigkeit der Asylsuchenden anzuzweifeln. Dennoch gebe es immer wieder Erfolge. „Erst vor einem halben Jahr haben wir es geschafft, dass ein junger Schwuler aus Kamerun als Flüchtling anerkannt wird“, freut sich Haag.

### **Absurde Beweispflicht für Homosexualität**

Nach dem Asylantrag wird entschieden, ob ein Asylverfahren durchgeführt wird. Laut der Flüchtlingsorganisation Pro Asyl kommt es bei etwa einem Drittel aller Asylanträge nicht dazu, unter anderem weil ein anderer europäischer Staat für den betreffenden Flüchtling zuständig ist. Die sogenannte Drittstaatenregelung oder Dublin-II-Verordnung besagt, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die über einen sicheren Drittstaat einreisen, nicht als Asylberechtigte anerkannt werden. Als sichere Drittstaaten gelten alle EU-Mitgliedsländer sowie Norwegen und die Schweiz. Das bedeutet, sie werden in den Staat, über den sie eingereist sind, wieder abgeschoben.

Lesbische oder schwule Asylsuchende müssen beweisen, dass sie wegen ihrer sexuellen Orientierung im Herkunftsland verfolgt werden. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren. Auch was unter „Verfolgung“ zu verstehen ist, wird genau definiert: „Als Verfolgung gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.“ Haag dazu: „Es muss mit mindestens zwei nachweisbaren Vorfällen eine schwere Verfolgung nachgewiesen werden. Dies ist für manche extrem schwierig, insbesondere wenn es bislang keine konkrete Verfolgung gab, eine gesellschaftliche Ächtung aber an der Tagesordnung steht.“ Wenn der Nachweis nicht gelingt, wird der Antrag abgewiesen.

### **84 Prozent aller Asylanträge scheitern**

Pro Asyl zufolge werden durchschnittlich 84 Prozent der Asylanträge abgelehnt und die Betroffenen müssen Deutschland verlassen. Sollten sie nicht reisefähig sein, keinen Pass haben oder die Situation im Herkunftsland lässt eine Rückreise nicht zu, erhalten sie eine sogenannte Duldung, bis die Abschiebung möglich ist. Das kann oft Jahre dauern. „Duldung ist ein unangenehmer Zwischenstatus, der kein menschenwürdiges Leben ermöglicht“, sagt Haag. Neben Abschiebung und Duldung gibt es auch den sogenannten ergänzenden Schutz: Diesen Status erhalten Menschen, die die GFK-Kriterien nicht erfüllen, aber dennoch als schutzbedürftig eingestuft werden. Sie bekommen ein befristetes Bleiberecht mit eingeschränkten sozialen Rechten.

*Caroline Ausserer/sk*

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)